



Gemeinde Gaimberg

Dorfstraße 32, 9900 Gaimberg,
Tel.: 04852/62262 Fax: 04852/62262-15
e-mail: gemeinde@gaimberg.at

Kanalordnung der Gemeinde Gaimberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg hat in seiner Sitzung vom 31.10.2001 aufgrund des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 vom 12. Jänner 2001, LGBl. Nr. 1/2001, folgende Kanalordnung, in der die Festlegung des Anschlussbereiches, die Art der einzuleitenden Abwässer und die Art und Lage der Trennstelle verordnet wird, beschlossen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für die an die Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Gaimberg anzuschließenden Grundstücke wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 80 m festgesetzt wird.

§ 2 Art der einzuleitenden Abwässer

Alle Abwässer, die auf Grundstücken anfallen, die ganz oder teilweise im Anschlussbereich liegen, sind in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3 Lage und Art der Trennstelle

1. Allgemeines

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen Anschlusskanal und privater Grundleitung.

2. Lage der Trennstelle:

Die Trennstelle ist ein Meter außerhalb der Grenze des Straßengrundes anzuordnen. Ist eine solche nicht vorhanden, endet die Anschlussleitung ein Meter hinter der, dem Sammelkanal nächstgelegenen Grundstücksgrenze des anschlusspflichtigen Grundstückes, längstens jedoch nach 6 Meter Anschlusskanallänge.

Befindet sich das Anschlussobjekt auf einer eigenen Bauparzelle (Bp.) so gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß ausschließlich für das, die Bauparzelle umgebende Grundstück (Gp.).

3. Art der Trennstelle:

Die Art der Trennstelle wird als nahtloser Übergang, ohne Einbau eines (zusätzlichen) Schachtes, festgelegt, wenn der Anschlusskanal in einen Kontrollschacht des Sammelkanals einmündet.

Bei Einmündung des Anschlusskanals mittels Rohrabzweiger in den Hauptkanal wird auf Kosten der Gemeinde am Ende des Anschlusskanals, unmittelbar vor der Trennstelle, ein Übergabeschacht (z.B. Schacht mit Putzstück) errichtet. Dieser Übergabeschacht ist Teil des Anschlusskanals (also öffentlich).

4. Anzahl der Trennstellen:

Für jedes Grundstück wird je anschlusspflichtigem Objekt höchstens eine Trennstelle vorgesehen und der Anschlusskanal hierfür errichtet.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Kanalordnungen außer Kraft.

Rechtskräftige Bescheide nach den bisherigen Vorschriften bleiben unberührt.

Der Bürgermeister:



Tag der Kundmachung:

05.11.2001

Tag der Abnahme:

21.11.2001